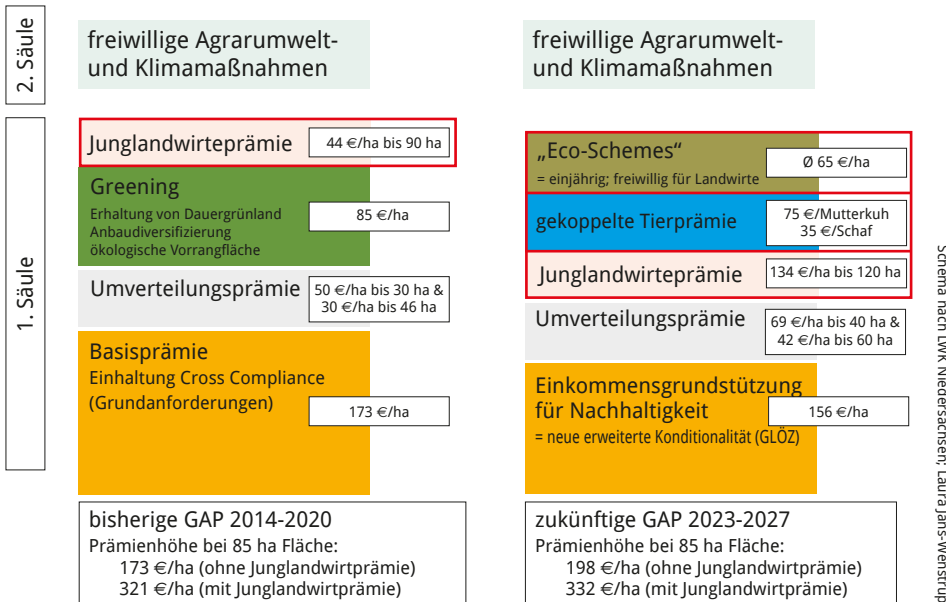




Unser Landvolk

► Rundschreiben ◀

Ausgabe 1/2023



Grünland – mehr als grüner Acker

Ein Kommentar von Dr. Karsten Padeken, Vorsitzender des Kreislandvolkverbands Wesermarsch

„Wir setzen uns für den Erhalt und die Wiederherstellung von Dauergrünland ein.“ Dieses Ziel haben sich schon viele Bundes- und Landesregierungen gesetzt, zuletzt das rot-grüne Bündnis in Hannover in ihrem Koalitionsvertrag.

Die neue GAP zeigt leider wieder einmal, dass dies nur Lippenbekenntnisse sind: Bei den neu eingeführten Öko-Regelungen ist kein einziges Angebot dabei, von dem auch Milchviehbetriebe profitieren könnten. Auf diese Weise haben Futterbaubetriebe nur wenig Spielraum, ihre Einkommensverluste durch die geschrumpfte Basisprämie aufzufangen. Genau wie bei der Düngeverordnung zeigt sich auch bei der neuen GAP: Die Regelungen sind vom Acker her gedacht und im Grünland nicht praktikabel.

Wir Landvolk-Kreisverbände aus der „AG Küste“ sind weiter an dem Thema dran, damit in den nächsten Jahren doch noch eine attraktive Öko-Regelung für Milchviehbetriebe kommt. Schade, dass es immer wieder diesen zusätzlichen politischen Druck braucht, um hier ein Umdenken zu erreichen.

GAP-Spezial: Was ändert sich bei der EU-Agrarförderung?

„Alles neu mach der Mai“ – gemeint ist in diesem Kinderlied eigentlich das Aufblühen der Natur im Frühling. Aber auch ein anderes Gewächs treibt in diesem Frühjahr bemerkenswerte bürokratische Blüten: die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU, kurz GAP. Obwohl sie schon vor zwei Jahren kommen sollte, wird bis zum Schluss immer noch mit heißer Nadel an den Details gestrickt. Wir können daher auch wenige Wochen vor Antragsbeginn nur einen

groben Überblick geben, weil viele Details noch immer nicht bekannt sind.

Was sich an der „Grünen Architektur“ grundsätzlich ändert, wird in der obigen Grafik dargestellt.

Nicht nur die Bezeichnungen der einzelnen Prämien ändern sich. Auch folgende Erkenntnis wird deutlich: **Die Prämie fällt je nach Betriebsgröße um ein Drittel niedriger aus!**

► Lesen Sie mehr auf Seite 2

INHALT:

- ▶ GLÖZ – Wortungetüm mit Folgen
- ▶ „Prämienoptimierung“ durch Extensivierung!?
- ▶ „Bienenfreundlicher Landwirt“ werden und Preise gewinnen
- ▶ Knüppel zwischen die Beine für Schafhalter
- ▶ Schüler und Berufsunfähigkeit? Heute schon an morgen denken!
- ▶ Kreisverbände formulieren Forderungen beim Moorschutz
- ▶ Neujahrsempfang mit neuer Ministerin
- ▶ Neu im Team der LHV Steuerberatungsgesellschaft
- ▶ Moor ist Thema bei der Mitgliederversammlung
- ▶ Neuer Landvolk-Stromtarif ab 10.000 kWh Jahresverbrauch

▶ Fortsetzung von Seite 1

⇒ Die Basisprämie wird umbenannt in „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“. Mit 156 Euro ist sie deutlich niedriger als die bisherige Basisprämie. Die Cross Compliance Regeln fallen weg, allerdings müssen nach wie vor bestimmte Grundanforderungen erfüllt werden, die künftig unter dem Begriff „Guter landwirtschaftlicher und öko-

logischer Zustand“ (GLÖZ) zusammengefasst sind. Diese Regeln sind umfangreich und haben es teils in sich. Einzelheiten dazu haben wir auf den Seiten 4 und 5 zusammengefasst.

- ⇒ Nach wie vor gibt es eine Umverteilungsprämie für die ersten Hektare, um kleinere Betriebe gezielt zu fördern. Die Höhe dieser Prämien steigt.
- ⇒ Das Greening fällt komplett weg.
- ⇒ Die Junglandwirteprämie bleibt und wird deutlich aufgestockt, künftig

gibt es 134 Euro pro Hektar zusätzlich bis zu einer Größe von 120 Hektar. Einzelheiten dazu finden Sie auf Seite 3.

- ⇒ Für Schaf-, Mutterkuh- und Weidekuhhalter gibt es eine neu eingeführte Tierprämie. Welche Bedingungen hierbei erfüllt sein müssen, lesen Sie auf Seite 8.
- ⇒ Neu eingeführt werden die „Eco-Schemes“ oder auch „Öko-Regelungen“, an denen sich Landwirte freiwillig beteiligen können und die jeweils für ein Jahr gelten. Leider sind diese Regelungen so gestaltet, dass sie für die meisten Futterbaubetriebe uninteressant sind. Details dazu gibt es auf den Seiten 6 und 7.
- ⇒ Erhalten bleiben die freiwilligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Da diese Programme so umfang- und detailreich sind, haben wir hier auf eine Darstellung verzichtet. Infos dazu gibt es im persönlichen Gespräch mit unserem Beraterteam sowie im Internet auf den Seiten des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums (Tipp: Bei Google „AUKM Niedersachsen“ eingeben und dann den Treffer des ML Niedersachsen „NEUE AUKM – die neue Struktur“ auswählen).



Foto: Nattanan Kanchanaprat von Pixabay

Es lohnt sich, Junglandwirt zu sein!

Die Höhe der Basisprämie sinkt und führt bei vielen Betrieben zu Einkommenseinbußen. Weniger stark ist die Betroffenheit jedoch bei Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, die die Junglandwirteprämie beziehen können. Diese wurde nämlich deutlich aufgestockt, von 44 auf 134 €/ha. Waren hier vorher maximal knapp 4.000 € jährlich je Betrieb möglich, sind es nun bis zu 16.000 € im Jahr, wenn der Hof über 120

ha bewirtschaftet! Der Bezug ist auf fünf Jahre beschränkt. Der Junglandwirt darf beim Erstantrag nicht über 40 Jahre alt sein und darf vorher keine Prämie bezogen haben.

Neu: Die Junglandwirteprämie ist nun an die Qualifikation des Beziehers geknüpft (siehe Checkliste).

Die Junglandwirteprämie kann den Rückgang der Prämie oftmals ausgleichen. Wer ins Sche-

ma passt, sollte den Bezug prüfen (lassen)!

Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann dafür sinnvoll sein. Achtung: Auch wer bereits eine GbR gegründet hat, sollte den Vertrag darüber prüfen – die bisherige Vertragsgestaltung reicht in aller Regel nicht aus und muss angepasst werden (siehe Kasten „Hinweise zum Gesellschaftervertrag“). Lassen Sie sich hierzu beraten!

Checkliste: Wer ist für die Junglandwirteprämie qualifiziert?

- ✓ Berufsabschluss in einem der 14 „grünen“ Berufe (u.a. Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Hauswirtschafter/in, Forstwirt/in)
- ✓ Teilnahme an einer landwirtschaftlichen Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 300 Std.
- ✓ Abgeschlossenes Studium in einer landwirtschaftsnahen Fachrichtung
- ✓ Eine nachgewiesene Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben für mindestens zwei Jahre (min. 15 Std/Woche, krankenversichert)

Was brauchen Sie zur Antragsstellung?

Bei der Erstellung des Prämienantrages müssen dieses Jahr zusätzliche Angaben gemacht werden. Bitte bringen Sie daher **ZWINGEND** folgende Unterlagen zur Antragsstellung bei Ihrem Berater mit:

- ✓ **Steuer-Identifikationsnummer (bei Einzelunternehmen) oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bei Gesellschaften)**
- ✓ **Kopie der letzten Beitragsrechnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) ⇒ ohne Nachweis keine Auszahlung der Prämie!**
- ✓ **Eine gültige E-Mail-Adresse ⇒ ohne Angabe der E-Mail-Adresse kann der Antrag nicht abgeschickt werden!**
- ✓ **Bei Beantragung der Schafprämie: Tierliste mit Ohrmarkennummern aller Schafe, die am 1. Januar 2023 10 Monate alt waren; außerdem Geburtsmonat der Tiere, die ab dem 1. März 2022 geboren wurden (idealerweise als Excel-Datei!)**

Hinweise zum Gesellschaftervertrag

Voraussetzung gemäß § 12 der GAP-Durchführungsverordnung ist, dass der Junglandwirt die vollständige Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann:

- Dazu muss er nicht Mehrheitsgesellschafter sein und auch nicht zwingend alleiniger Geschäftsführer.
- Zur Kontrollausübung durch den Junglandwirt als Gesellschafter in einer GbR sollte in den Gesellschaftsverträgen ein Einstimmigkeitserfordernis geregelt werden.
- Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft kann jedem Gesellschafter bis zu einer Bagatellgrenze von jeweils 3.000 Euro einzeln zustehen.
- Gesellschaftsverträge sollten ein Widerspruchsrecht beinhalten.

Entsprechende Gesellschaftsverträge oder Gesellschafterbeschlüsse zur Ergänzung bestehender Gesellschaftsverträge können in der Landvolk-Geschäftsstelle angefragt und abgerufen werden.

GLÖZ – Wortungetüm mit Folgen!

Der „gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen“, abgekürzt „GLÖZ“, ist ein erklärtes Ziel der neuen GAP. Sie ist als folgenreiche Erweiterung der bisher geltenden „Greening“-Auflagen zu verstehen.

Insgesamt sind neun sogenannte „GLÖZ-Standards“ definiert. Die folgenreichsten für unsere Betriebe sind diese:

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Ab 2024 werden Grünlandumbrüche zur Narbenerneuerung oder zur Anlage von Ackerland nicht mehr möglich sein!

Nur noch Schleppen, Walzen, Striegeln und Schlitzen wären der-

zeit zugelassene Ansaatverfahren! Kreiselegge, Fräse, Grubber oder gar der Pflug dagegen nicht!

Wer kann, sollte in diesem Jahr noch die nötigsten Narbenerneuerungen durchführen, bevor nichts mehr geht!

GLÖZ 9: Umbruchverbot von DGL zur Narbenerneuerungen und Umwandlung in Acker in FFH- und Vogelschutzgebieten!

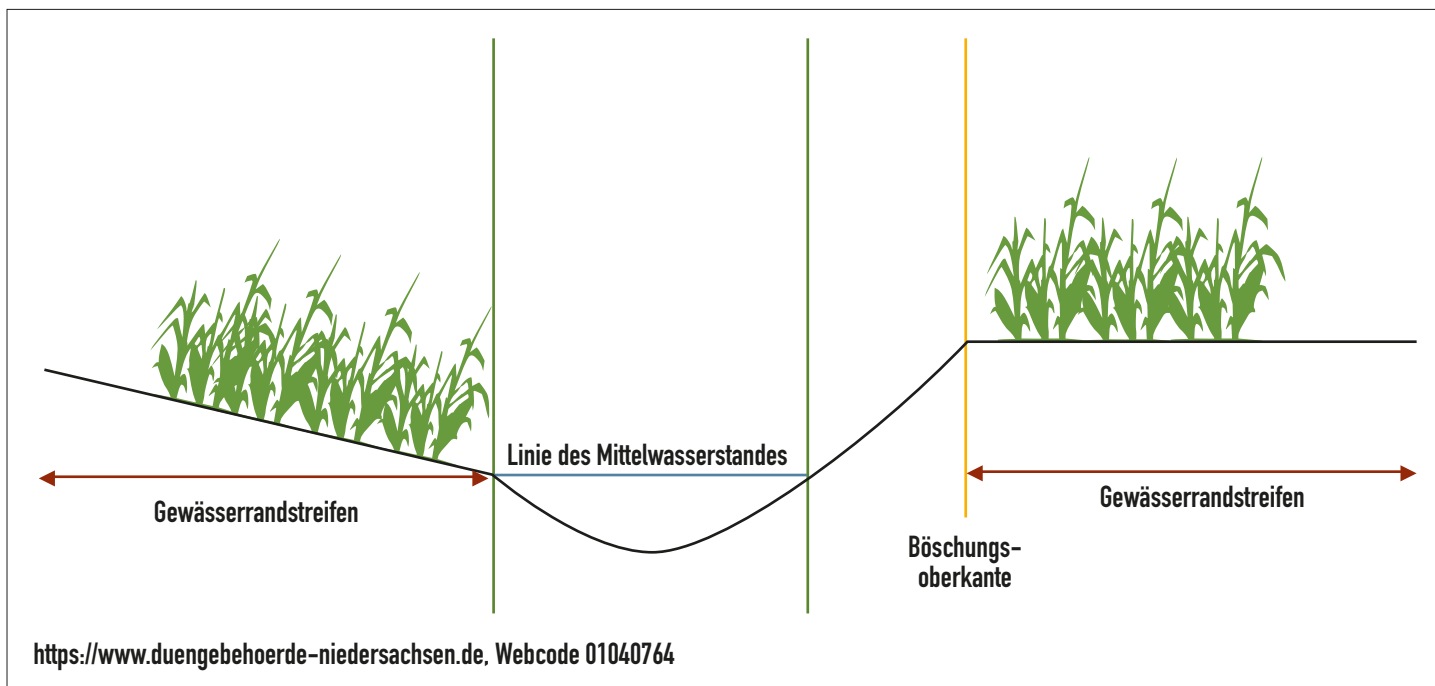
In FFH- und Vogelschutzgebieten sind Grünlandumbrüche wie bei GLÖZ 2 bereits jetzt offiziell verboten. Zwar kann Niedersachsen Sonderregelungen erlassen, diese lassen aber noch auf sich warten.

In Vogelschutzgebieten sind Grünlandumbrüche derzeit nicht erlaubt!

GLÖZ 4: Entlang von Wasserläufen darf auf 3 m Breite kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden

Für Flächen, die als Futterbauflächen (Grünland, Ackergras, Silomais) genutzt werden, ändert sich mit dieser Regelung praktisch kaum etwas. Denn die Wesermarsch und auch große Teile Frieslands und Wilhelmshavens liegen in „Gebieten mit hoher Gewässerdichte“. Hier darf bis auf einen Meter ab Böschungsoberkante gedüngt und Pflanzenschutz angewendet werden. Ausnahmen hiervon gelten unter anderem, wenn

1. Dünge-Ausbringetechnik und Pflanzenschutz-Anwendungs-



Gewässerart	Abstand	Was ist gemeint?
1. Ordnung	10 m	große Binnenwasserstraßen (Weser, Hunte etc.)
2. Ordnung	5 m	Siele, in der Regel Verbandsgewässer
2. Ordnung	3 m	Schau- und Zuggräben

- vorschriften etwas anderes vorschreiben,
2. die Flächen in roten Gebieten liegen (hier gilt wieder der 3-m-Abstand),
 3. es sich um Gewässer 1. oder 2. Ordnung handelt.

Wichtig: Wird Mais angebaut, darf der erste Meter zur Böschungsoberkante nicht gepflügt oder anderweitig bearbeitet werden! Er ist der Selbstbegrünung zu überlassen!

Beim Anbau von Marktfrüchten (alles, was nicht Grünland, Mais oder Feldfutter wie Ackergras oder Klee ist), gelten die Abstände beim Düngen und Spritzen, wie in der Tabelle auf Seite vier beschrieben.

Nicht in diese Abstandsregelungen fallen Gruppen zur Entwässerung!

Es gibt zudem eine Vielzahl von weiteren Sonder- und Ausnahme-

fällen zu Gewässerrandstreifen, die alle für sich hoch speziell und stark einzelfallbezogen sind. Zur Vereinfachung treffen folgende Faustregeln (siehe Kasten unten) in den meisten Fällen zu.

Über den viel diskutierten „Niedersächsischen Weg“ können Ackerbauern mit Getreidebau zudem Entschädigungszahlungen für den Gewässerrandstreifen beantragen. Dieses aufwändige Verfahren sollte in Zusammenarbeit mit einem Berater besprochen werden.

GLÖZ 3, 5-8: Regelungen und Vorschriften zum Ackerbau

Ferner gibt es eine Reihe von weiteren Vorschriften, über die die neue GAP den Anbau und die Bodenbearbeitung auf jedem einzelnen Ackerschlag regeln möchte. Diese Regelungen sind jede für sich ebenfalls hoch speziell und stark einzelfallbezogen. Allgemeine Empfehlungen sind hier kaum zu geben.

Am ehesten lassen sich folgende Faustregeln ableiten:

Checkliste: Ist mein Betrieb von Mindestbodenbedeckung, Fruchtwechsel und Stilllegung betroffen? (Wird eine Frage mit „Nein“ beantwortet → weitere Prüfung beim Berater anzuraten!)

- ✓ Es wird nur Grünland bewirtschaftet
- ✓ Hoher Grünlandanteil (mehr als 75 % der Fläche) & weniger als 50 ha Acker im Betrieb
- ✓ Weniger als 10 ha Acker bewirtschaftet
- ✓ Weniger als 50 ha Acker & Anbau von Leguminosen, Brache und Grünfutter auf mehr als 75 % des Ackers

Als allgemeiner Leitsatz kann auch gelten: Betriebe mit <50 ha Acker und bisher ohne Greeningauflagen: in der Regel kaum betroffen; Kopferbrechen bei allen anderen!

Faustregeln Gewässerrandstreifen

1. Reine Grünlandbetriebe: kaum praktische Einschränkungen
An „großen“ Sielen im Zweifel: 5 m Abstand beim Düngen und Spritzen!
2. Reiner Futterbau auf DGL und Acker: Den letzten Meter am Graben nicht pflügen, sonst ändert sich nicht viel!
An „großen“ Sielen im Zweifel: 5 m Abstand beim Düngen und Spritzen!
3. Bei Getreideanbau: Spritzen und Düngen:
Wo der Unterhaltungsverband lotet 5 m Abstand, sonst 3 m!
Es darf jedoch bis an den Graben gepflügt und Getreide eingesät werden.



„Prämienoptimierung“ durch Extensivierung!?

Die „Prämienoptimierung“ wird in der neuen GAP übergroß geschrieben. Die Reform bietet eine Vielzahl neuer Extensivierungsprämien, die sogenannten „Öko-Regelungen“ (sie heißen tatsächlich so). Sie können als „kleine Schwestern“ der bereits bekannten „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (AUKM, 5 Jahre Laufzeit) verstanden werden. Letztere werden vom Land

Niedersachsen angeboten und haben in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren. Bereits im letzten Jahr wurde der Maßnahmenkatalog stark überarbeitet und die Fördersätze deutlich erhöht, allerdings ebenso die Anforderungen und Dokumentationspflichten. Die „Öko-Regelungen“ können dagegen für ein Jahr abgeschlossen werden, wodurch sie sich deutlich flexibler handhaben lassen. Und:

Sie gelten immer für das Jahr, in dem sie beantragt werden. Beispiel: Beantragung in 2023 ⇒ Verpflichtungszeitraum und Auszahlung in 2023.

Dies kann von Vorteil sein, wenn der Betrieb auslaufen soll oder die künftige Ausrichtung noch nicht klar ist. Allerdings sind die Fördersummen deutlich geringer als bei den AUKM aus Niedersachsen.

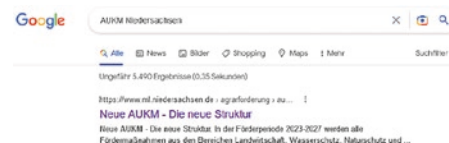
Nr	Bezeichnung der Öko-Regelung	Kultur	Fördersatz
1a	Freiwillige Aufstockung der Stilllegungen (über 4 % des Ackers hinaus); Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (nicht in Reinsaat) möglich; Bodenbearbeitung für Winterkultur mit Ernte im Folgejahr ab 1.9., bei Aussaat von Winterraps und Wintergerste ab 15.8. möglich; kein Dünger und Pflanzenschutz	Acker	4-5% 1.300 €/ha
			5-6% 500 €/ha
			6-7% 300 €/ha
1b	Anlage von Blühflächen und -streifen; min. 20 m und max. 30 m; min. 0,1 ha; max. 1 ha	Acker	Prämie aus 1a + 150 €/ha
1c	Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen; keine Mindestgrößen vorgeschrieben		150 €/ha
1d	Altgrasstreifen oder -flächen (Nutzung ab 01.09. erlaubt); mind. 0,1 ha, max. 20 % eines Schläges; max. 2 Jahre an einer Stelle; min. 1 % bis max. 6 % des beantragten Grünlandes	Grünland	1% 900€/ha, 2-3% 400€/ha, 3-6% 200€/ha
2	Anbau vielfältiger Kulturen mit min. fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Acker	30 €/ha
3	die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise,	Acker	60 €/ha
4	Extensivierung des <u>gesamten</u> Dauergrünlandes; min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9. des Antragsjahres; Düngung nur entsprechend dem Dunganfall von max. 1,4 RGV/ha Dauergrünland.	Grünland	115 €/ha (2023); 100 €/ha (2026)
5	min. vier Pflanzenarten aus einer Liste mit 20 regional typischen Kennarten sind auf der Fläche vorhanden	Grünland	240 €/ha (2023); 210 €/ha (2026)
6	die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Kulturen	Acker	130 €/ha; 50 €/ha Gras- und Grünfutter
7	Nur auf Flächen in Natura 2000-Gebieten: Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht durchgeführt werden	Grünland	40 €/ha
		Acker	

Teilweise können Agrarumweltmaßnahmen untereinander kombiniert werden, sogar eine Kombination mit Ökoregelungen ist möglich. Das ergibt unzählige Kombinationsmöglichkeiten. Was für den jeweiligen Betrieb sinnvoll ist, muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Besprechen Sie das im Zweifel mit Ihrem Berater!

In der Übersicht sind alle Ökoregelungen zu finden. Der Teufel steckt hier oft im Detail. Und genau diese Details sind bis dato immer noch nicht gänzlich bekannt, sodass man hier kaum Empfehlungen aussprechen kann. Bei den AUKM sieht es ähnlich aus. Zwar ist davon auszugehen,

dass ein Großteil der Maßnahmen aus 2022 auch dieses Jahr wieder angeboten wird. Aber das Landwirtschaftsministerium war hier bereits in der Vergangenheit immer für (negative) Überraschungen gut. Der Maßnahmenkatalog ist mit über 20 Programmen für Acker- und Grünland derart umfangreich, dass eine Kurzübersicht kaum möglich ist.

Folgender Tipp für jene, die sich vorab informieren möchten: Der „kürzeste“ Weg führt bei Google über die Texteingabe „AUKM Niedersachsen“, dann den Treffer des ML Niedersachsen „NEUE AUKM – die neue Struktur“ auswählen („neue Struktur“ bezeichnet übrigens den Stand von 2022).



Grundsätzlich scheinen sowohl AUKM als auch Öko-Regelungen am ehesten auf extensive Betriebe mit geringem Viehbesatz und großzügigerer Flächenausstattung zu passen. Klassischerweise findet man diese Betriebe eher im Nebenerwerb unter den Schaf, Mutterkuh- und Pferdehaltern. Intensive Betriebe, die z.B. auf die Erzeugung von hochwertigen Silagen für die Milchkühe angewiesen sind, werden wenig vom bunten Angebot an Zusatzförderungen profitieren können.

„Bienenfreundlicher Landwirt“ werden und Preise gewinnen



Die Aktion „Bienenfreundlicher Landwirt“ der Kampagne „Eure Landwirte – Echt grün“ geht in die fünfte Runde: Auch dieses Jahr gibt es wieder die Möglichkeit, als Landwirt das eigene Engagement für Artenvielfalt und Insekenschutz zu erfassen und öffentlich sichtbar zu machen. Erstmals gibt es für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei auch attraktive Preise zu gewinnen.

Und so funktioniert's: Aus einem Katalog von möglichen insektenfreundlichen Maßnahmen wählen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diejenigen aus, die sie im Jahr 2023 auf dem Betrieb umsetzen – das reicht von der Unkrautdecke auf der Hofstelle bis zur extensiven Grünlandfläche, die nur einmal im Jahr gemäht wird. Dabei

werden Punkte gesammelt. Wer mindestens fünf Punkte in zwei verschiedenen Kategorien erreicht (Hofstelle, Acker, Grünland, Kooperationen), erfüllt die Kriterien zum „Bienenfreundlichen Landwirt 2023“. Mit einem Gutschein in Höhe von 50 Euro können im Anschluss Werbematerialien wie Hofrandschilder oder aktualisierte Aufkleber für vorhandene Schilder



der aus den Vorjahren im Kampagnen-Shop bestellt werden. Das Teilnahmeformular kann ganz bequem online unter www.eure-landwirte.de/bfl ausgefüllt werden. In Papierform ist es in der Landvolk-Geschäftsstelle in Ovelgönne erhältlich und kann dort auch wieder abgegeben werden. Wichtig: Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Vorjahren müssen das Formular erneut ausfüllen, da die Auszeichnung „Bienenfreundlicher Landwirt“ immer nur für ein Jahr verliehen wird.

Fragen rund um die Aktion beantwortet Andrea Vogt, Telefon 04401 980522, oder per E-Mail an vogt@klv-wesermarsch.de

Knüppel zwischen die Beine für Schafhalter!

Profitieren vom neuen Prämiensystem können auch die Halter von Mutterschafen und -ziegen sowie Mutterkühen. Auch Milchkuhhalter mit Weidehaltung profitieren von neu geschaffenen Fördermöglichkeiten.

	Mutterschafe	Mutterziegen	Milchkühe/Mutterkühe
Fördersatz/Tier	ca. 35 €		ca. 78 €
Rasse	alle Rassen		
Tiervoraussetzungen	Alter min. 10 Monate		min. eine Kalbung
Mindesttierzahl	min. 7 Tiere		nicht bekannt

Wichtig: Bei allen Tierprämien müssen die Identifikationsnummern der Tiere beim Antrag nun mit angegeben werden!

Bei Rindern ist dies durch die HIT-Datenbank noch eine machbare Forderung. Ein vergleichbares digitales Register für Ohrmarkennummern wurde von Schafhaltern bisher weder gefordert, noch war es üblich. Wer die Förderung beziehen möchte, muss hier also nötigenfalls alle Ohrmarkennummern der Schafe zunächst händisch aufschreiben und sie dann digitalisieren! Ein ganz erheblicher Aufwand, vor allem für die Deichschäfer. Ein weiterer Stolperdraht für Schafhalter: Ist der Stichtags-

bestand des Schafbestandes in der HIT-Datenbank nicht pünktlich bis zum 15.01.2023 erfolgt, würde nach derzeitigem Stand in diesem Jahr überhaupt keine Schaf- und Ziegenprämie ausbezahlt!

Die Halter von Schafen, Ziegen und Mutterkühen sollten vor Beantragung ihre eigene Bestandesdokumentation kritisch prüfen. Hier lauern viele Fallstricke!

Milchkuhhalter mit Weidehaltung sollen ab diesem Jahr ebenfalls mit einer neuen Förderung bedacht werden. Das Land Niedersachsen möchte ein Förderpro-

gramm zur Sommerweidehaltung von Milchkühen anbieten. Zwar lag hier bis zum Redaktionsschluss (07.03.2023) noch keine endgültige Richtlinie vor. Aber Eckpunkte sind bereits bekannt:

- Weidehaltung zwischen 16. Mai und 15. September
- Als Milchkühe gelten weibliche Rinder mit einer Kalbung
- mindestens sechs Stunden pro Tag Weidegang im Weidezeitraum
- min. 2.000 m² Grünland je Kuh, davon 1.000 m² Weidefläche
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl an Milchkühen im Weidezeitraum
- Prämienhöhe pro Tier: 75 € konventionell; 51 € ökologisch



Halter von Mutterschafen können in diesem Jahr erstmals eine Tierprämie beantragen.

Wer sowohl Mutter- als auch Milchkühe hält, kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine Mutterkuhprämie beantragen. Eine Wahlmöglichkeit gibt es in diesen Fällen also nicht. Selbst dann nicht, wenn der Bezug von Mutterkuhprämie lukrativer wäre, weil der Betrieb mehr Mutter- als Milchkühe hält.

Das Förderprogramm zur Sommerweidehaltung scheint bei allen Milcherzeugern zu passen, die auch an Weidemilchprogrammen ihrer Molkerei teilnehmen! Teilnahme (nach jetzigem Wissen) dringend empfohlen!

Schüler und Berufsunfähigkeit? Heute schon an morgen denken!

Junge Menschen haben ihr ganzes Leben noch vor sich und sollten sich ausreichend gegen die finanziellen Folgen einer möglichen Berufsunfähigkeit schützen. Eine frühzeitige Absicherung – gerade auch schon als Schüler – lohnt sich! Denn wer jung und gesund ist, profitiert ein Leben lang von einem günstigen Beitrag.

Wird erst später eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, wenn der oder die junge Erwachsene bereits eine Ausbildung begonnen bzw. einen Beruf ergriffen hat, kann sich der Beitrag – je nach gewähltem Berufsfeld – mehr als verdoppeln. Das gilt ganz besonders für Berufe, die auch körperlich fordern, wie beispielsweise in der Landwirtschaft oder im Handwerk. Die abgebildete Grafik zeigt beispielhaft die mögliche Beitragsspanne für 24-jährige Angestellte.

Ein weiteres Argument dafür, eine Berufsunfähigkeitsversicherung in möglichst jungen Jahren abzuschließen: Meistens haben die Jugendlichen noch keine Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, einen Bandscheibenvorfall oder auch psychische Erkrankungen, die bei Bestehen entweder nur mit Aufschlägen oder gar nicht versicherbar wären. Wenn



*Berechnungsgrundlage: Angestellte/-r, kaufmännische Ausbildung, 100% Bürotätigkeit, Vollzeit, Eintrittsalter 24 Jahre

**Berechnungsgrundlage: Angestellte/-r, Ausbildung im Handwerk/Industrie (nicht kaufm.), unter 75% Bürotätigkeit, Vollzeit, Eintrittsalter 24 Jahre

dann später einmal die Versicherungssummen angepasst werden sollen – beispielsweise aufgrund eines Jobwechsels oder bei Gründung einer Familie, dann ist eine erneute Gesundheitsprüfung nicht notwendig.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kommt dann zum Tragen, wenn jemand seinen zuletzt ausgeübten Beruf für mehr als sechs Monate aus gesundheitlichen Gründen zu 50 Prozent nicht mehr ausüben kann (eine Verweisung in einen anderen Beruf erfolgt hier nicht). Ist man nicht versichert, muss man mit erheblichen finanziellen Einbußen rechnen: Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt in diesem Fall die Erwerbsminderungsrente.

Die volle Erwerbsminderungsrente bekommt nur, wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann. Für Neuzugänge lag diese 2021 bei monatlich 917 Euro. Bei Berufsanfängern in den ersten fünf Jahren oder Hausfrauen fehlt selbst diese Absicherung.

Unser Tipp: Jugendliche, die im Sommer dieses Jahres die allgemeinbildenden Schulen verlassen, sollten sich auf jeden Fall diesbezüglich noch während der Schulzeit beraten lassen.

Das Team der Landvolk-Versicherungsabteilung berät gerne zu allen Fragen rund um die Berufsunfähigkeitsversicherung und erstellt Ihnen ein unverbindliches Angebot.



Landvolk Versicherungen

Telefon: 04401 9805-23

Telefax: 04401 9805-71

E-Mail:

info@landvolk-dienstleistung.de

WhatsApp: 0178 3196782



Wiebke Wulff-Brandt –
Durchwahl 16



Nina Graz –
Durchwahl 24



Carmen Maas –
Durchwahl 25

Kreisverbände formulieren Forderungen beim Moorschutz

Aus entwässerten Mooren entweicht CO₂, und das in erheblicher Menge – in Niedersachsen machen diese Emissionen elf Prozent des gesamten CO₂-Ausstoßes aus. Wenn es um Maßnahmen gegen den Klimawandel geht, wird sich auch im Umgang mit den Moorböden etwas ändern müssen. Unsere Region wird davon stark betroffen sein: In der Wesermarsch besteht rund ein Drittel der Landkreisfläche aus Moorböden; in Friesland machen diese Böden rund zehn Prozent der Fläche aus. Aufgrund der besonderen geografischen Lage – viele Flächen liegen unterhalb des Meeresspiegels – ist Entwässerung in unserer Region gleichzeitig die Voraussetzung für das Leben und Arbeiten, nicht nur im Moor. Für die betroffenen Landwirte bedeutet die Diskussion um den Moorschutz eine große Unsicherheit: Um welche Flächen geht es genau? Wo können Wasserstände angehoben werden, ohne dass angrenzende Flächen und Sied-

lungsbereiche in Mitleidenschaft gezogen werden? Welche Art der Bewirtschaftung wird künftig noch möglich sein, und womit soll eine Wertschöpfung erzielt werden? Wer in die Zukunft investieren will, braucht Planungssicherheit und Perspektiven. Vor allem unsere jungen Landwirte brauchen Antworten auf diese Fragen – jetzt! Daher haben die Kreislandvolkverbände Wesermarsch und Friesland in einem Positionspapier die besondere Situation in den beiden Landkreisen zusammengefasst und die wichtigsten Forderungen an die Politik formuliert:

1. Unsere Region braucht ein ausgeklügeltes Wassermanagement, um einerseits flächendeckend die CO₂-Freisetzung unter Grünland zu reduzieren, aber gleichzeitig auch den Hochwasserschutz und die Klimafolgenanpassung bei Binnenhochwasser zum Schutz aller hier lebenden Menschen zu gewährleisten.

2. Wenn eine Totalvernässung nicht möglich ist, dann brauchen wir weitere Forschung zu der Frage, wie die künftige Nutzung der Flächen auf eine ökonomisch tragfähige Weise aussehen kann. Grundsätzlich muss auch zukünftig eine Milchviehhaltung auf Grünland möglich bleiben!
3. Um Moor nasser zu machen, bedarf es ausreichend Wasser. In einer Potenzialstudie müssen der Bedarf und die Beschaffungsmöglichkeiten durch Zuwässerung ermittelt werden, genauso wie die technischen Voraussetzungen und die Höhe der Kosten für Einrichtung und Unterhaltung des Systems. Zudem muss geklärt werden, wer diese Kosten trägt.

Eine der ersten Empfängerinnen des Positionspapiers war die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte (siehe Bericht auf Seite 11).



Durch die speziellen Höhenverhältnisse wird es in der Wesermarsch schwierig, einzelne Moorflächen zu vernässen, ohne die Nachbarflächen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Neu im Team der LHV Steuerberatungsgesellschaft



Kathrin Kleen

Zuhause in: Großenmeer

Ausbildung:

- Kauffrau für Bürokommunikation bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Abschluss 2011)

Berufliche Stationen:

- LUFA Nord-West, Institut für Tiergesundheit
- Immobilienverwaltung in Bremen
- Inkassounternehmen in Oldenburg

Meine Aufgaben:

- Assistenz der Steuerberater
- Allgemeine Büroorganisation
- Die freundliche Stimme am Telefon

Neujahrsempfang mit neuer Ministerin

Bürgermeister, Abgeordnete aus Bund und Land, die Landräte, Vertreter der IHK, der regionalen Wirtschaft und aus benachbarten Landvolk-Verbänden – die Runde der Ehrengäste beim Neujahrsempfang der Kreislandvolkverbände Friesland und Wesermarsch war groß. „Das zeigt die Wertschätzung, die die Landwirtschaft in den beiden Landkreisen genießt“, stellte die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte (Bündnis 90/Die Grünen) fest. Sie war Ehrengast der Veranstaltung, die nach zwei Jahren Corona-Zwangspause endlich wieder in Präsenz stattfinden konnte.

Neben Themen wie der Zukunft der Tierhaltung, dem Klimawandel, Hofübergaben oder dem Wolf ging Miriam Staudte ausführlich auf das Thema Moorschutz und eine mögliche Wiedervernässung ein. Der Bund habe hier vorge-

legt mit CO₂-Einsparzielen, die bis 2045 erreicht werden sollen. In Niedersachsen fehle jedoch ein Strategieplan, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Dies will sie ändern: „Es muss eine Institution geben, die sich darum kümmert, welche Flächen vernässt werden können. Daneben muss es ein Moor-Kompetenzzentrum geben für alle diejenigen, die auf den Flächen weiterwirtschaften wollen.“

Natürlich bringe eine komplette Vernässung die größten Einsparungen pro Hektar, aber nicht alle Flächen würden sich dafür eignen. „Auf die Gesamtfläche gesehen bringt eine teilweise Erhöhung des Wasserstands möglicherweise einen größeren Effekt. Das muss auch in Berlin in die Diskussion eingebracht werden“, nannte Miriam Staudte ein Ziel.



Die Kreislandvolk-Vorsitzenden Dr. Karsten Padeken (l.) und Hartmut Seetzen (r.) begrüßten Frieslands Landrat Sven Ambrosy (2.v.l.), Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte (Mitte) und den Wesermarsch-Landrat Stephan Siefken (2.v.r.) als Ehrengäste beim Empfang in Jaderberg.

Moor ist Thema bei Versammlung

Zu seiner Mitgliederversammlung am Montag, 17. April 2023, lädt der Kreislandvolkverband Wesermarsch alle interessierten Mitglieder herzlich ein. Die Versammlung beginnt um 20 Uhr in der Markthalle Rodenkirchen. Neben den Regularien wird es um das Thema Moorschutz gehen: Franz Jansen-Minßen, Senior-Berater vom Grünlandzentrum in Ovelgönne, stellt die Ergebnisse des „Faktenchecks Moor“ vor. Als weitere Referentin berichtet die Landtagsabgeordnete und agrarpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion Karin Logemann über aktuelle agrarpolitische Themen aus der Landespolitik.



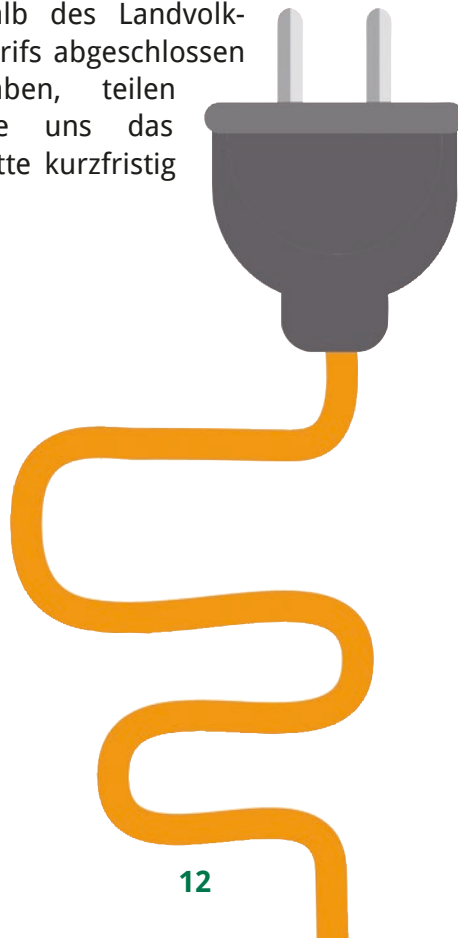
Neuer Landvolk-Stromtarif ab 10.000 kWh Jahresverbrauch

Gute Nachrichten beim Thema Strom: Der Landvolk-Betriebsmittel GmbH (LVB) ist es gelungen, mit der EWE einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen. Der alte Rahmenvertrag war Ende 2022 ausgelaufen und die LVB-Kunden damit in die Ersatzversorgung gerutscht. Alle Kunden, deren Jahresverbrauch höher als 10.000 kWh liegt, können ab dem 1. April 2023 wieder den günstigeren Landvolk-Tarif nutzen. Die neue Vertragslaufzeit gilt dann zwölf Monate lang bis zum 31. März 2024.

Wichtig: Als LVB-Kunde brauchen Sie nichts zu unternehmen – Sie wechseln automatisch wieder in den Landvolk-Tarif (wird bei der EWE „Business 12“ genannt). Es wird keine Unterbrechung der Versorgung durch das Ende der Ersatzversorgung geben. Das Einzige, was Sie tun müssen: zum 31. März den Stromzähler ablesen und uns

oder der EWE den Stand mitteilen.

Sollten Sie bereits einen Energieliefervertrag außerhalb des Landvolk-Tarifs abgeschlossen haben, teilen Sie uns das bitte kurzfristig



telefonisch unter 04401 9805-0 oder per E-Mail an kreislandvolk@klv-wesermarsch.de mit.

Auch im neuen Landvolk-Tarif gilt in jedem Fall die

Energiepreislösung. Das bedeutet, dass für eine Strommenge in Höhe von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs ein gedeckelter Preis von 40 Cent pro kWh gilt. Nur für die Strommenge, die Sie darüber hinaus verbrauchen, bezahlen Sie den Landvolk-Tarif.

LVB-Kunden, deren Jahresverbrauch unter 10.000 kWh liegt, können leider nicht von diesem Tarifangebot profitieren. Die LVB verhandelt aber mit der EWE, um auch für diese Stromkunden einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen. Auch bei Erdgas laufen derzeit Verhandlungen. Sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir über den Landvolk-Newsletter oder per WhatsApp informieren.